



Ausschuss für Digitales und Datenschutz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz über offene
Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open-
Data-Gesetz – HODaG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben genannter
Sache.

Unabhängig von der geschätzten Höhe der Verwendungsmöglichkei-
ten durch Unternehmen können öffentlich erhobene Daten und ein Zu-
gang zu diesen Daten wichtige Chancen für die Digitalisierung liefern.
Die Öffnung amtlicher Daten ist aus Sicht des Hessischen Industrie-
und Handelskammertags im Grundsatz zu befürworten. Gleichzeitig
muss sichergestellt sein, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
gewahrt bleiben und Firmen-Know-How geschützt bleibt.

Im Weiteren möchten wir uns auf wenige Hinweise zu den geplanten
Änderungen beschränken.

§ 1 Abs. 1

Es wäre wünschenswert, dass auch die Kommunen in die Soll-Rege-
lung einbezogen werden, damit die Bereitstellung nach möglichst ein-
heitlichen Datenformaten und in einer zentralen Plattform möglich wird.
Dies erscheint insbesondere immer dann wichtig, wenn kommunale
und Landesdaten aufeinander aufbauen.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1

Wir regen an, § 1 Abs. 4 Nr. 1 nicht auf öffentliche Unternehmen zu
beschränken.

1. März 2023

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Aletter
Tel. 0611 360 115-15
aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

§ 4 Abs. 3

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass veröffentlichte Daten dauerhaft bereitgestellt werden sollen. Gegebenenfalls kann es aus Ressourcen-
gründen jedoch sinnvoll sein, konkrete Löschrufen festzulegen.

§ 5 Abs. 2

Nutzer sollten darauf vertrauen können, dass die bereitgestellten Daten korrekt sind, zumal ihnen selbst in den meisten Fällen keine Überprüfung möglich sein wird, aber Haftungsansprüche aus der Übernahme fehlerhafter Daten erwachsen können.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre es wünschenswert, wenn es eine Möglichkeit für Unternehmen geben würde, die Prüfung zur Bereitstellung weiterer Daten, die Aktualisierung bestehender Daten oder eine nutzerfreundlichere Aufbereitung anzuregen. Dies würde Unternehmen die Nutzung der Daten erleichtern und der öffentlichen Hand gleichzeitig eine Rückmeldung aus Nutzersicht geben.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter
Geschäftsführer